

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 26. Oktober 2021

Nr. 609

Bewilligungspflicht für Testzentren ausserhalb Arztpraxen, Apotheken, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie sozialmedizinischen Institutionen

1. Ausgangslage

Dem Testen kommt bei der Begrenzung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eine entscheidende Rolle zu. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, sich bei Krankheitssymptomen sofort auf das Coronavirus testen zu lassen. Durch repetitives und präventives Testen können Krankheitsausbrüche frühzeitig erkannt und Ansteckungsketten unterbrochen werden.

Der Bundesrat hat per 13. September 2021 die Ausweitung der Zertifikatspflicht für Innenräume in den Bereichen Gastronomie, Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sowie für Veranstaltungen beschlossen. Er verfolgt damit eine 3G-Strategie (geimpft, genesen, getestet). Mit RRB Nr. 545 vom 14. September 2021 hat der Regierungsrat zudem die Zertifikatspflicht im Kanton Thurgau auf Spitäler, Kliniken, Pflegeheime und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung ausgeweitet. Mitte September 2021 ist die Nachfrage der Thurgauer Bevölkerung nach Testangeboten massiv angestiegen, um weiterhin am öffentlichen Leben teilnehmen zu können.

Aktuell führen im Kanton zahlreiche Institutionen Testungen durch. Dabei handelt es sich insbesondere um Arztpraxen, Apotheken und medizinische Labors. Diese Tätigkeiten führen kaum zu Beanstandungen. Daneben entstehen aber zunehmend Testangebote ausserhalb oben genannter Einrichtungen, etwa in Shisha Lounges oder in Zelten vor Bars. Dies stellt für den Kanton eine grosse Herausforderung dar, weil er einerseits kaum Kenntnis von den neuen Angeboten erhält und diese teilweise schwerwiegende Mängel aufweisen oder sogar eine erhebliche Gefährdung der Patientensicherheit offenbaren.

Nachdem sich abgezeichnet hatte, dass der Markt kein genügendes Angebot an Testangeboten bereitstellen würde, wurde der Kanton mit RRB Nr. 595 vom 12. Oktober 2021 aktiv, um eine Unterversorgung mit Testzentren zu verhindern. Damit stehen zwar genügend Testkapazitäten bereit, der Kanton braucht aber noch eine bessere Handha-

be, um über neue Testzentren in Kenntnis gesetzt zu werden und bei allfälligen Mängeln rechtzeitig einschreiten zu können.

2. Erwägungen

Schnelltests zur Fachanwendung sowie die Probenentnahme für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 (PCR-Test) dürfen gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 24e Abs. 1 lit. a und b der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) grundsätzlich nur in nach Art. 16 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) bewilligten Laboratorien, deren Probenentnahmestellen (lit. a), Arztpraxen, Apotheken, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sozialmedizinischen Institutionen sowie in Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden (lit. b), durchgeführt werden. Zudem dürfen Spitexorganisationen und Assistenzpersonen der Invalidenversicherung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Testungen vornehmen (Art. 24 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung 3). Proben für PCR-Tests können in weiteren Probenentnahmestellen entnommen werden, sofern die Probenentnahme unter Aufsicht von nach Art. 16 EpG bewilligten Laboratorien erfolgt und die Probenentnahmestelle diese Tätigkeit dem Kanton gemeldet hat (Art. 24 Abs. 1 lit. c Covid-19-Verordnung 3). Schnelltests dürfen gemäss Art. 24 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3 ausserhalb der oben erwähnten Einrichtungen durchgeführt werden, wenn eine Laborleiterin oder ein Laborleiter, eine Ärztin oder ein Arzt, eine Apothekerin oder ein Apotheker die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der massgeblichen Bestimmungen übernimmt. Einrichtungen nach Art. 24 Abs. 1 lit. b und Abs. 1^{bis} müssen die Anforderungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Covid-19-Verordnung 3 erfüllen. Insbesondere müssen diese Einrichtungen vom Kanton ermächtigt sein, solche Tests durchzuführen (Art. 24 Abs. 4 lit. e Covid-19-Verordnung 3). Dies kann mittels einer allgemeingültigen Ermächtigung oder anhand einer Bewilligungspflicht erfolgen.

Während die Durchführungen von Testungen in Arztpraxen, Apotheken, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und sozialmedizinischen Institutionen sowie in Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden, bislang reibungslos funktioniert, sind mehrere Testcenter, die Testungen ausserhalb dieser Standorte durchführen, in der jüngeren Vergangenheit negativ aufgefallen. Einerseits wurden sie dem Kanton nicht gemeldet oder wurden von diesem nur zufällig entdeckt. Andererseits brachten Inspektionen des Kantons bei neu entstandenen Testzentren teilweise sehr negative Resultate hervor. Insbesondere hat sich gezeigt, dass oft keine hinreichenden Sicherheitsmassnahmen und Schutzkonzepte vorgesehen sind oder diese nicht eingehalten wurden. Das Personal war oft nicht ausreichend geschult und beaufsichtigt. Zudem verfügten die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlichen Personen in mehreren Fällen weder über eine medizinische Ausbildung, noch über die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Bewilligungen. Diese teils schwerwiegenden Mängel ma-

3/4

chen es erforderlich, Einrichtungen, die Schnelltests zur Fachanwendung und/oder Probenentnahmen für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 ausserhalb Arztpraxen, Apotheken, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie sozialmedizinischen Institutionen anbieten, gestützt auf Art. 24 Abs. 4 lit. e Covid-19-Verordnung 3 einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese Einrichtungen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und der Patientensicherheit minimiert wird. Bewilligungsgesuche sind rechtzeitig vor Aufnahme des Betriebes beim Amt für Gesundheit einzureichen. Dieses bezeichnet die für die Prüfungen der Anforderungen gemäss Art. 24 Abs. 4 Covid-19-Verordnung 3 erforderlichen Unterlagen. Bereits bestehenden Einrichtungen ist eine Übergangsfrist von vier Wochen nach Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt einzuräumen, um ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Betrieb von Teststellen, die ausserhalb des Standorts der in Art. 24 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3 erwähnten Einrichtungen Schnelltests zur Fachanwendung sowie Probenentnahmen für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 durchführen, ist bewilligungspflichtig.
2. Bereits bestehende Einrichtungen im Sinne von Ziffer 1 haben innert Frist von vier Wochen ab Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt eine Bewilligung einzuholen.
3. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Teststellen gemäss Dispositiv Ziff. 1 (durch Amt für Gesundheit)
 - Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (durch SK; per E-Mail an: info@bag.admin.ch und per Post)
 - Direktionen der GDK-Ost-Kantone (durch DFS)
 - Kommission zur Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Covid-19 (durch PD; elektronisch)
 - Zustellung intern
 - Alle Departemente
 - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Parlamentsdienste

4/4

- Fachstab Pandemie (durch DFS)
- Amt für Gesundheit
- Fachstelle Covid-19
- Kantonaler Führungsstab

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

